

Auferstehung der KPD möge bald einsetzen — nicht um der KPD willen ...“<sup>6</sup>

Die Internationale Juristenkommission hat sich bei ihren Untersuchungen über die verfassungsrechtlichen Schritte zur Aufhebung des KPD-Verbots direkt auf Prof. Zweigert bezogen und sich seiner Meinung angeschlossen.

Die Grundgedanken von Prof. Zweigert stimmen mit einem Rechtsgutachten Prof. Krögers überein, das der ehemalige Bundestagsabgeordnete Heinz Renner am 12. November 1959 in Bonn der Öffentlichkeit übergab. Überzeugend wird darin nachgewiesen, daß verfassungsrechtlich keine Schwierigkeiten bestehen, um das KPD-Verbot kurzfristig aus der Welt zu schaffen. Prof. Kröger geht in seinem Rechtsgutachten von der Tatsache aus, daß das Bundesverfassungsgericht die Rechtswirkung des Verbotsurteils — unter Berücksichtigung des grundgesetzlichen Gebots der Wiedervereinigung — beschränkt hat. Das Bundesverfassungsgericht habe die Möglichkeit legaler politischer Betätigung der KPD beim Eintreten entsprechend gelagerter Bedingungen, die geeignet seien, zur Wiedervereinigung zu führen, im Prinzip indirekt bejaht<sup>7</sup>.

Als Beweis dafür bezieht sich Prof. Kröger auf die Urteilsbegründung, in der gesagt wird, es sei gegebenenfalls zu prüfen, „ob der Weg, der nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnis zur Herbeiführung der Wiedervereinigung voraussichtlich eingeschlagen werden wird, durch das Urteil rechtlich verbaut oder doch praktisch ungangbar gemacht werden wird“<sup>8</sup>. Dazu stellte Prof. Kröger im einzelnen fest:

„Es ist nun allgemein bekannt, daß seit dem Ergehen dieses Urteils des Bundesverfassungsgerichts die politische Entwicklung eindeutig bewiesen hat, daß der damals vom Gericht noch als wahrscheinlich angesehene Weg zur Wiedervereinigung Deutschlands über gesamtdeutsche Wahlen nach der Eingliederung der Bundesrepublik in die NATO nicht mehr real ist. Auch in breiten Kreisen der Bundesrepublik, vor allem bei maßgeblichen Politikern, hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß unter den gegebenen Bedingungen der Weg zur Wiedervereinigung Deutschlands nur über eine Entspannung in Mitteleuropa, über eine Herausnahme Deutschlands aus militärischen Bindungen, über einen Friedensvertrag mit Deutschland und über konkrete Vereinbarungen zwischen den beiden deutschen Staaten führen kann“<sup>9</sup>.

Prof. Kröger gelangte zu dem Ergebnis, daß die Verfassungsorgane der Bundesrepublik durch das Urteil keineswegs gehindert seien, „im Zusammenhang mit internationalen Verhandlungen über die Sicherung des Friedens in Europa, die auch das Deutschlandproblem zum Gegenstand haben, oder zur Erleichterung solcher Verhandlungen die unbeschränkte politische Tätigkeit der KPD wieder zuzulassen“<sup>10</sup>.

Auch Prof. Dr. Eberhard Menzel, Direktor des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, begründete die rechtlichen Möglichkeiten, das Verbot der KPD aufzuheben<sup>11</sup>. Nach seiner Meinung würde eine Änderung des Bundesverfassungsgesetzes bereits ausreichen, um die Legalität der KPD wiederherzustellen.

Es ist charakteristisch, daß die Adenauer-Regierung und die von ihr gelenkte Presse angesichts ihrer Isolierung krampfhaft versuchen, das KPD-Verbot mit dem Argument zu rechtfertigen, das Urteil könne aus „verfassungsrechtlichen Gründen“ nicht aufgehoben werden. In einem Artikel der großbürgerlichen „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 25. August 1959 wurde u. a. behauptet, diesen Spruch könne Karlsruhe nicht annullieren, und es gäbe keine Revision dagegen.

Die Bundesregierung hat mit dem Verbot der KPD einen rechtswidrigen Zustand geschaffen, der den Interessen der Nation widerspricht. Deshalb muß sie jetzt gezwungen werden, diesen Zustand wieder zu beseitigen. Tausendfach hat der deutsche Imperialismus in den letzten Jahrzehnten die demokratischen Rechte und Freiheiten verletzt und beseitigt, wenn es darum ging, seine volksfeindlichen Interessen durchzusetzen. Ist es deshalb nicht absurd, sich vorzustellen, es gäbe „verfassungsrechtliche Gründe“, eine Maßnahme nicht zu vollziehen, die im Interesse der Arbeiterklasse und der übrigen friedliebenden und demokratischen Kräfte des Volkes liegt? Die verfassungsrechtlichen Untersuchungen von drei bekannten Professoren, die den verschiedensten politischen Lagern angehören, sowie die Schlußfolgerungen der Internationalen Juristenkommission zeigen, daß die „verfassungsrechtlichen Gründe“ nur ein billiger Vorwand sind, um das widerrechtliche Verbot der KPD zu rechtfertigen und aufrechtzuerhalten. Die Bonner Machthaber unterstreichen damit ihre Rolle als internationaler und nationaler Störenfried.

Das Verbot der KPD hat sich weitgehend als wirkungslos erwiesen. Am 17. August 1956, am Tage des KPD-Verbots, prahlte der ehemalige SA-Mann und heutige Bundesinnenminister Schröder: „Wir werden die KPD vernichten.“ Im Oktober 1959 aber — knapp drei Jahre später — mußte Schröders Ministerkollege, der CDU-Bundesminister Ernst Lemmer, auf einer Pressekonferenz in Paris kleinlaut eingestehen: „Es ist ein Fehler gewesen, die KPD zu verbieten.“ Die Adenauer, Strauß, Schröder und Lemmer beginnen zu verspüren, warum sich schon Hitler an der KPD die Zähne ausbeißen mußte. Der nordrhein-westfälische Innenminister Dufhues stellte z. B. am 14. September 1959 betrubt vor der Presse fest, „daß eine erhöhte Aktivität der Kommunisten in den Betrieben zu beobachten sei, ... daß allein im Ruhrgebiet über 100 illegale kommunistische Betriebszeitungen erscheinen und die illegalen KPD-Zeitungen ‚Freiheit‘, ‚Freies Volk‘ und ‚Neue Volkszeitung‘ in erhöhtem Ausmaß im Revier selbst hergestellt werden.“

Trotz Verbot, trotz Verfolgung und Verleumdung kämpft die KPD für die Interessen der Arbeiterklasse und der übrigen demokratischen Kräfte des Volkes. Wieviel besser könnte sie dies als legale Partei!

Die Schwierigkeit des Kampfes für die Wiederherstellung der Legalität der KPD besteht hauptsächlich darin, daß die Arbeiter, Bauern, Intellektuellen und Handwerker überwiegend noch nicht den engen Zusammenhang erkennen, der zwischen der Militarisierung, der Beseitigung der demokratischen Rechte und Freiheiten einerseits und dem Verbot der KPD andererseits besteht. Es war doch nichts Neues in der deutschen Geschichte, daß die aggressiven Monopole durch die Organe ihres Staates den Hauptschlag zunächst gegen diejenige Kraft in der Bundesrepublik führten, die am konsequentesten der Bonner Atomkriegspolitik Widerstand entgegengesetzte und dem Volk den Weg zu einer friedlichen und demokratischen Entwicklung wies. Das war und ist die Kommunistische Partei Deutschlands.

Aber es blieb nicht bei der Verfolgung der Kommunisten und dem Verbot der KPD. Systematisch wurden

<sup>6</sup> Juristenzeitung, 1959, Nr. 21, S. 617.

<sup>7</sup> Kröger, Gutachten zur Frage der rechtlichen Möglichkeiten einer Aufhebung des Verbots der Kommunistischen Partei Deutschlands, Staat und Recht, 1959, Nr. 11/12, S. 1316 ff.

<sup>8</sup> a. a. O., S. 1322.

<sup>9</sup> ebenda.

<sup>10</sup> a. a. O., S. 1325.

<sup>11</sup> Blätter für deutsche und internationale Politik, Heft 9/1959.